

# Reglement

**Burgerschaft Leuk**

2017

# BURGERREGLEMENT

Die Burgerversammlung vom Weissen Sonntag, 23. April 2017,

eingesehen die Verfassung des Kantons Wallis und die Kantonalen Gesetze über Gemeinden und Burgerschaften

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

## Kapitel I

### Allgemeine Bedingungen

#### Artikel 1

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

#### Artikel 2

<sup>1</sup> Die Verwaltung wird durch eigenen, selbständigen, vom Gemeinderat getrennten Burgerrat, bestehend aus fünf Mitgliedern, der gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gewählt wird, ausgeübt.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Burgerrat übertragen. Dem Burgerrat steht ein Burgerratsschreiber zur Seite.

Zeichnungsberechtigt sind der Burgermeister und der Ratschreiber (Kollektivunterschrift zu zweien).

<sup>3</sup> Der Burgerrat kann eine oder mehrere Kommissionen bilden, deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation er festlegt.

#### Artikel 3

<sup>1</sup> Bürger von Leuk sind, die Personenstandsregister eingetragenen Personen, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.

<sup>2</sup> Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

#### **Artikel 4**

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Burgerschaft Leuk beider Geschlechter.

#### **Artikel 5**

<sup>1</sup> Bei Ausübung eines Rechtes pro Haushalt, wird jeder in der Gemeinde Leuk wohnsässige und wahlberechtigte Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

<sup>2</sup> Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürger einschliessen. (s. Art. 11.4)

#### **Artikel 6**

<sup>1</sup> Die allgemeine Bürgerversammlung tritt jedes Jahr am 28. Januar (St. Karlstag) zusammen, um die Rechnung der Verwaltung entgegen zu nehmen, allfällige Beschlüsse zu fassen und das Budget für das kommende Jahr aufzustellen. (Vorgängig wird eine Stiftmesse für die verstorbenen Bürger gelesen; die Bürger sind gebeten daran teilzunehmen).

<sup>2</sup> Am Weissen Sonntag und am Windertrunk finden offiziell keine Versammlungen statt, sofern die Bürgerverwaltung nicht eine ausserordentliche Versammlung einberuft.

#### **Artikel 7**

In der Bürgerversammlung kann jeder Bürger vom Bürgermeister das Wort verlangen. Beleidigende Ausführungen haben den Entzug des Wortes zur Folge. Wer fortgesetzt die Ordnung stört, kann ausgewiesen und überdies vom Burgerrat mit einer Busse belegt werden.

## **Kapitel II**

### **Burgervermögen**

#### **Artikel 8**

Das Vermögen der Burgerschaft Leuk besteht namentlich aus:

- Wäldern
- Industriezone / Sport- und Erholungszone
- Lösern
  - a) auf dem alten Leukerfeld mit Geräteschuppen
  - b) auf dem neuen Leukerfeld mit Pumpstation und Berieselungsanlage
  - c) Gampinenlöser
- Rebbergen in Leuk
- Überbauten und nicht überbauten Grundstücken
- Kapitalien und Guthaben

- Gebäulichkeiten:
- a) Rathaus
  - b) Ringackerkapelle mit Klausen
  - c) Burgerspittel mit Kapitalien und Grundbesitz
  - d) Ehem. Geissstall in Leuk, Hütte im Gietji
  - e) Bürgerhaus Erschmatt
  - f) Geiss- und Schafstall Erschmatt
  - g) Stadel Erschmatt
  - h) Schafstall Brentschen

- allen anderen erworbenen und verfallenen Güter

### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:

- von der Burgerschaft selbst bewirtschaftet werden
- den Bürgern zur Nutzung überlassen werden
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, Baurechte, usw.)

<sup>2</sup> Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Bürgern und Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

## **Kapitel III**

### **Nutzung des Burgervermögens**

#### **Artikel 10**

<sup>1</sup> Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch Anerkennung der Burgerschaft.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Nutzungsberechtigung wird an volljährige Bürger, die in der Gemeinde Leuk Wohnsitz haben, durch die ordentliche Burgerversammlung vom St. Karlstag oder an einer ausserordentlichen Burgerversammlung erteilt.

<sup>3</sup> Wer seinen Anspruch geltend machen will, muss vorgängig schriftlich ein Gesuch an den Bürgermeister stellen. Die Anerkennung wird erst rechtsgültig nach Bezahlung einer einmaligen Gebühr, die von der Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrates festgelegt wird und nach dem Besuch von mindestens zwei Burgerversammlungen.

#### **Artikel 11**

<sup>1</sup> Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.

<sup>2</sup> Eine einmalige Abwesenheit von weniger als zwei Jahren zieht den Verlust dieser Benutzungen nicht nach sich. Wer vor Ablauf einer zweijährigen Abwesenheit, seinen Wohnsitz wieder in die Gemeinde verlegt und ununterbrochen alle Jahre während mindestens sechs Monaten in derselben wohnsässig ist, ist nutzungsberechtigt.

<sup>3</sup> Es können aber, obwohl die Abwesenheit mehr als zwei Jahre dauert, nicht als abwesend betrachtet werden, die infolge ihrer Berufsausbildung abwesend sind.

<sup>4</sup> Sofern das Reglement die Beteiligung von Nichtburgern erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten:

- wohnsässige Bürger
- nicht wohnsässige Bürger
- wohnsässige Nichtbürger
- andere natürliche und juristische Personen

#### **Artikel 12**

Die Ehrenbürger haben den gleichen Anspruch auf die Nutzung des Burgervermögens wie die anerkannten Bürger.

#### **Artikel 13**

Die Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben nur dann Anspruch auf die Nutzung des Burgervermögens, sofern sie von der Burgerversammlung die Anerkennung erhalten haben.

#### **Artikel 14**

Die Bürger und Bürgerinnen sind hinsichtlich des Bürgernutzens, sofern sie die Bedingungen dieses Reglementes erfüllen, gleichgestellt.

#### **Artikel 15**

Wer grob gegen die Interessen der Burgerschaft handelt, verliert die Nutzniessung auf Lebzeiten.

## **Kapitel IV**

### **Naturalleistung**

#### **A. Wälder**

#### **Artikel 16**

<sup>1</sup> Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt grundsätzlich durch die Burgerschaft.

## **Artikel 17**

<sup>1</sup> Zur nachhaltigen Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion der Wälder hat die Burgerschaft mit anderen Gemeinden und Burgergemeinden den Zweckverband Forst Region Leuk gegründet. Die Bewirtschaftung kann in diesem Fall dem Zweckverband übertragen werden. Die Vertretung der Burgerschaft im Zweckverband wird durch den Burgerrat bestimmt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Burgerschaft kann Organisationen beitreten die nachhaltige Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion fördern.

## **B. Bürgerlöser**

### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Die Bürgerlöser sind in Parzellen aufgeteilt. Jeder anerkannte Bürger, der Selbstbewirtschafter ist und eine Betriebsnummer hat, d.h.

- a) eigener Viehbestand laut gemeldeten GVE (Grossvieheinheiten) beim Kantonalen Amt für Landwirtschaft
- b) Die Grundgüter werden selber bewirtschaftet (keine Unterpacht)

hat grundsätzlich Anrecht auf Boden.

<sup>2</sup> Wer seinen Anspruch geltend machen will, muss sich bei der Burgerverwaltung melden. Diese wird dann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Löser eine Zuteilung oder je nach Bedarf eine Neuaufteilung machen.

<sup>3</sup> Wenn keine Löser zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste geführt. Die frei werdenden Löser werden anhand der Eingangsdaten verteilt.

<sup>4</sup> Bei einer Neuaufteilung werden die zur Verfügung stehenden Bürgerlöser anhand der gemeldeten GVE zugeteilt. Pro Betrieb werden maximal 50 GVE angerechnet.

### **Artikel 19**

Die Nutzungsberechtigung ist immer persönlich und nicht übertragbar. Unterpacht ist nicht gestattet.

### **Artikel 20**

Der Umtausch der Löser ist untersagt. Die Burgerverwaltung kann jedoch aus wichtigen Gründen einen Wechsel der Lose bewilligen.

### **Artikel 21**

<sup>1</sup> Die Bürger bleiben im Genuss der in ihrem Besitz befindlichen Lösser bis und solange eine Neuverteilung nicht als nötig erachtet wird. (vorbehalten Art. 18)

<sup>2</sup> Beim Tode der Eltern werden deren Lösser frei. Bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes bleibt jedoch der Genuss derselben ihren minderjährigen Nachkommen zugesichert. Die Nachkommen müssen aber ihren Verpflichtungen gegenüber der Burgerschaft nachkommen und die Bedingungen unter Art. 18 erfüllen.

### **Artikel 22**

<sup>1</sup> Die Lösser eines Burgers, welcher keine Kinder hinterlässt, fallen an die Burgerschaft zurück.

<sup>2</sup> Die überlebende Witwe tritt in die Rechte ihres verstorbenen Ehegatten und verbleibt im Besitz der Lösser, vorbehalten Art. 18.

### **Artikel 23**

<sup>1</sup> Die Kinder können in der Reihenfolge ihres Alters (vom ältesten angefangen) Anspruch erheben auf das freigewordene Los ihrer Eltern, indem sie auf das ihnen eventuell schon zugeteilte Los verzichten.

<sup>2</sup> Dies kann auch schon zu Lebzeiten der Eltern, mit deren Einverständnis gemacht werden. Ein diesbezüglicher Anspruch muss spätestens auf den 15. Dezember bei der Burgerverwaltung geltend gemacht werden.

### **Artikel 24**

<sup>1</sup> Die Burgerverwaltung ernennt eine Feldkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren.

<sup>2</sup> Sie hat folgende Aufgaben:

Sie wacht über die nötige Bearbeitung und Instandhaltung der Lösser. Sie fordert die Säumigen zu den nötigen Arbeiten auf. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, macht sie Bericht an die Verwaltung.

### **Artikel 25**

Nutzniesser, die der Aufforderung der Feldkommission nicht Folge leisten, werden durch die Verwaltung durch eingeschriebenen Brief nochmals gemahnt. Bleibt diese Mahnung erfolglos, fällt das Los ohne Entschädigung an die Burgerschaft zurück und wird neu verteilt.

### **Artikel 26**

Der Pachtzins beträgt Fr. -.06/m<sup>2</sup> plus einen Beteiligungsbeitrag am Unterhalt, Unkosten usw. von Fr. -.015/m<sup>2</sup>. Die Burgerversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen diese Preise anpassen.

### **Artikel 27**

<sup>1</sup> Der Pachtzins inklusive Unkostenbeteiligung ist jeweils beim „Abtesseln“ (Mitte Dezember) oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Wer seinen Verpflichtungen als Nutzungsberechtigter und den ihm obliegenden Lasten nicht nachkommt, verliert seinen Anspruch auf Nutzungsberechtigung. Seine Löser werden von der Verwaltung zurückgenommen und neu verteilt.

#### **Artikel 28**

Für Arbeiten, wie Bodenverbesserungen, Ausnivillieren, Baggern usw. hat der bisherige Nutzniesser, auch bei Zurückgabe der Löser, kein Anrecht auf Entschädigung.

### **C. Naturalabgaben**

#### **Artikel 29**

<sup>1</sup> Die in der Gemeinde Leuk wohnsässigen Bürger mit eigenem Haushalt (s. Art. 5 und Art. 10) haben Anrecht auf verschiedene Naturalabgaben.

<sup>2</sup> Die Naturalabgaben können nur mit der Berechtigungskarte der Burgerschaft Leuk bezogen werden.

#### **Artikel 30**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Möglichkeiten verteilt die Burgerschaft jährlich am Karsamstag Wein an die Bürger, die die Bedingungen von Artikel 29 erfüllen.

<sup>2</sup> Ende Oktober werden unter den gleichen Bedingungen (Art. 29) Obst und Gemüse verteilt.

### **D. Benutzung von Räumlichkeiten**

#### **Artikel 31**

Die Ringackerkapelle und die Räumlichkeiten im Rathaus zu Leuk-Stadt und im Bürgerhaus Erschmatt werden den Bürgern und Nichtbürgern für verschiedene Anlässe (Hochzeiten, Taufen, Feiern, Bankette, Apéros usw.) gegen Entschädigung zur Verfügung gestellt. Reservationen sind beim zuständigen Burgerrat vorzunehmen.

#### **Artikel 32**

Die Burgerverwaltung erlässt ein entsprechendes Reglement und legt die diesbezüglichen Bedingungen, Mieten, resp. Entschädigungen fest.



### **Artikel 33**

Den nutzungsberechtigten Burgern von Leuk werden bei speziellen Anlässen (Hochzeit, Taufe, Jubiläen, Trauermahl) die Räumlichkeiten (Ringackerkapelle, Rathaus Leuk-Stadt und Bürgerhaus Erschmatt) gratis zur Verfügung gestellt.

## **E. Burgerspittel**

### **Artikel 34**

Der Burgerspittel und sein Vermögen wird vom Burgerrat verwaltet.

## **Kapitel V**

### **Erteilung des Bürgerrechts**

#### **Artikel 35**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgerschaft Leuk muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser-Bürgerrechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

<sup>2</sup> Ausser ausdrücklichem Verzicht, schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein.

#### **Artikel 36**

<sup>1</sup> Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahre auf dem Territorium der Gemeinde Leuk haben und voll assimiliert sein.

<sup>2</sup> Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.

#### **Artikel 37**

<sup>1</sup> Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechts.

<sup>2</sup> Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach Einreichung des Gesuches.

<sup>3</sup> Bei Annahme durch die Versammlung sind die Einkaufsgebühren innert der folgenden 30 Tage fällig.

### **Artikel 38**

<sup>1</sup> Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 15 Jahren in der Gemeinde Leuk wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

<sup>2</sup> Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Vorbehalten bleiben die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen.

### **Artikel 39**

Die Einbürgerungsgebühren werden auf Antrag des Burgerrates durch die Burgerversammlung festgelegt.

### **Artikel 40**

<sup>1</sup> Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgerschaft Leuk hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>2</sup> Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.

<sup>3</sup> Erleichterte Einbürgerung für Ehegatten und unmündige Kinder.

Der Burgerrat beantragt der Burgerversammlung die Erteilung eines Bürgerrechts, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller ist Walliser Bürger
- b) Der Antragsteller ist in der Gemeinde Leuk wohnhaft
- c) Der Antragsteller ist mit einem Leuker Bürger verheiratet oder er ist unmündig und mindestens ein Elternteil ist Leuker Bürger
- d) Der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch eingereicht
- e) Die verlangten Vorauszahlungen der Gebühren und Auslagen des Einbürgerungsverfahrens sind bezahlt.

## **Kapitel VI**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 41**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 1 000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

<sup>3</sup> Beschwerdewege und –fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

**Artikel 42**

Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.

**Artikel 43**

Bei Neuanpassung der im vorliegenden Reglement vorgesehenen Tarife und Gebühren, unterbreitet der Burgerrat diese der Burgerversammlung bei Beginn der neuen Verwaltungsperiode.

**Artikel 44**

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle andern, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

**B u r g e r s c h a f t L e u k**

Der Burgermeister  
**Adalbert Grand**

Die Ratsschreiberin  
**Rafaela Steiner**